

Rechts sich als nothwendig darstellt. Diese Nothwendigkeit leugne ich auch im vorliegenden Falle nicht ab; ich glaube aber, daß eine solche Beschränkung nicht ein Gegenstand der Administration, sondern der Legislation sei. Will man sich hiergegen auf die Innungsartikel und die denselben beigefügte Clausel des Mehrens und Minderns berufen, so habe ich dagegen zu erinnern, daß 1) diese Clausel in Zeiten eingerückt worden ist, wo man zwischen Gesetz und Verordnung nicht so streng als jetzt unterschied, sondern diese Gegenstände häufig vermengte und daß 2) dieß Argument zuviel beweisen würde, wenn es überhaupt beweisend wäre; denn man könnte daraus folgern, daß die gänzliche Umänderung oder Aufhebung der Innungsartikel im Wege der Administration möglich und die Zustimmung der Stände dazu gar nicht nöthig sei. Theilweise gebe ich das zu, wenn von einer bloßen Form oder von Wegschaffen von Mißbräuchen die Rede ist, keineswegs aber, wenn Rechte dabei berührt, geändert oder aufgehoben, oder Verbindlichkeiten begründet werden sollen. Was endlich die Kosten anlangt, so habe ich weniger Rücksicht genommen auf die in die Innung Eintretenden, als vielmehr auf die den Innungen selbst beim Meistersprechen gebührenden Kosten. Es wäre nämlich möglich, obgleich es in der Vorlage nicht bestimmt ausgesprochen ist, daß auch diese Kosten, zum Nachtheil der Innungsmitglieder geschmälert werden sollten, um den Eintritt in die Innung nicht zu sehr zu vertheuern. Deshalb betrachte ich auch sie als Gegenstand der Legislation, und nicht als Gegenstand einer bloßen Administrativmaßregel.

Staatsminister v. Rönnerik: Es würde zu weit führen, die richtige Grenzlinie zwischen Gesetz und Verordnung entwickeln zu wollen; aber selbst nach dem, was Herr Domherr D. Schilling erwähnt hat und aus seinen eignen Worten wird sich ergeben, daß hier nicht ein Gegenstand der Gesetzgebung, sondern einer Verordnung vorliege. Er führt an, weil den Innungen ein Recht genommen werden solle, müsse es durch ein Gesetz geschehen. Es kommt nun darauf an, zu prüfen, wie weit ging das Recht und worauf beruhte das Recht. Daß die Innungen das Recht haben zu verhindern, daß Niemand in die Innung sich eindränge, ohne das Meisterrecht gewonnen zu haben, ist richtig. Dieß Recht wird ihnen auch nach den vorliegenden Grundzügen gelassen; denn das Meisterrecht soll noch ferner bei den Innungen erlangt werden. Hier dagegen handelt es sich nur um die Prüfung, und diese ist nicht zum Besten der Innung, sondern zum Besten des Publicums eingeführt, damit es nicht durch ungeschickte Meister benachtheiligt werde. Diese Prüfung haben die Generalartikel und die Specialartikel allerdings den Innungen zugewiesen, aber nicht als ein ihnen günstiges Recht, sondern der Staat hat, vermöge seines Obergewaltrechts, den Innungen diese Prüfungen überlassen und

als Verpflichtung auferlegt. Auch ging bis jetzt diese Befugniß der Innungen nicht so weit, daß die Innungen darauf bestehen konnten, wen sie für tüchtig gehalten, müsse aufgenommen, oder wen sie für untüchtig gehalten, müsse zurückgewiesen werden. Dies war nicht der Fall. Wenn auch die Innungsmeister einem Einwerbenden des Meisterrechts würdig fanden, und gegen die Ertheilung desselben Widerspruch erhoben wurde, hat die Regierung, vermöge ihrer Obergewalt, eine andere Prüfung anstellen lassen, eben so, wenn eine Innung das Meisterstück für untüchtig erklärte und den Einwerbenden zurückweisen wollte, dieser aber sich dabei nicht beruhigte und in Folge der anderweiten Prüfung den einen vom Meisterrecht zurückgewiesen, den die Innung für tüchtig gehalten, und den andern aufzunehmen angeordnet, den sie zurückgewiesen hatte. Es ist nur eine den Innungen von der Regierung übertragene Gewalt, als Prüfungsbehörde zu fungiren.

D. Schilling: Gegen die Aeußerungen des Herrn Staatsministers muß ich bemerken, daß, so sehr ich es auch anerkenne, daß schon bisher in einzelnen Fällen es beim Ausspruche der Innungen kein Verbleiben gehabt hat, diese anderweiten Prüfungen, als Ausfluß des Obergewaltrechts des Staates, doch nur in einzelnen Fällen eingetreten sind. Jetzt stellt sich die Sache insofern anders, als eine organische Einrichtung getroffen werden soll, vermöge deren künftig die Baugewerke nicht mehr wie bisher das Recht, allein das Meisterrecht zu ertheilen, haben, sondern sich noch dem Urtheile einer zweiten Behörde unterwerfen sollen. Es handelt sich also nicht nur von einzelnen Fällen des Mißbrauchs ihres Rechts, sondern von einer ganz neuen organischen Einrichtung, die nach meinem Dafürhalten ein Fundamentalrecht der Innungen angreift. Wie ihnen das Recht zusteht, neue Mitglieder aufzunehmen, so müssen sie auch beurtheilen, ob die Aufzunehmenden der Aufnahme würdig sind oder nicht. Sie sind Sachverständige, denen das Urtheil darüber zustehen muß. Die Erfahrung hat nun gelehrt, daß ihr Urtheil nicht überall ausreichend gewesen ist, und deshalb halte ich eine neue Behörde für nothwendig, zugleich aber auch diesen Fall, der eine neue organische Einrichtung betrifft, für einen Gegenstand des Rechts und der Legislation.

v. Polenz: Ich werde auf das früher begehrte Wort verzichten, da Alles, was ich im Materiellen gegen die Ansicht des Domherrn D. Schilling äußern wollte, immittelst von dem Herrn Staatsminister angeführt worden ist. Auch ich halte es für keine Rechtsverletzung der Innungen, da sie niemals das Recht gehabt haben, definitiv zu entscheiden, ob eine Person das Meisterrecht erhalten sollte. Wie gesagt, ist dies aber schon ausführlicher und besser, als ich es kann, dargelegt worden.

(Beschluß folgt.)